

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	19.05.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Informationen zu Geflüchteten aus der Ukraine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 07.04.2022, TOP Ö7, 3774/2020-2025

Sachverhalt:

1. Zuzüge

Seit dem russischen Überfall auf die Ukraine flüchten zahlreiche Menschen u. a. auch nach Bielefeld. Stand 16.Mai 2022 sind bereits 3.801 Geflüchtete aus der Ukraine in Bielefeld angekommen. Nachdem zeitweise zum Teil über 200 Menschen pro Tag in Bielefeld angekommen sind, wurde inzwischen ein Aufnahmestopp ausgesprochen. Seitdem können Geflüchtete nur noch auf besonderen Antrag, zum Beispiel bei Härtefällen oder im Rahmen von Familiennachzug, in Bielefeld aufgenommen werden.

Die Erfüllungsquote der Verteilstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) beträgt aktuell 121 Prozent.

Datum	Gesamtzahl	Unterbringung (Kommune)	Unterbringung (Privat)	Unbegleitete Minderjährige
16.05.2022	3801	1636	2165	111

Die Geflüchteten gliedern sich wie folgt hinsichtlich der Altersstruktur auf (Stand vom 16.05.2022):

0 - 5 Jahre	=	414
6 - 10 Jahre	=	456
11 - 15 Jahre	=	462
16 - 21 Jahre	=	332
22 - 59 Jahre	=	1767
über 60 Jahre	=	370

2. Anmeldeverfahren

Geflüchtete, die neu in Bielefeld ankommen, sprechen bei der ersten Kontaktaufnahme in der Erstanlaufstelle im Neuen Rathaus (ehemaliges Kinderrathaus) vor. Aktuell sprechen nur wenige neue Geflüchtete vor. Personen ohne enge familiäre Bindungen oder ohne Vorliegen einer besonderen Härte werden aufgrund der hohen Aufnahmequote in Bielefeld an die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum verwiesen.

3. Aufenthaltsrechtliche Situation

Allen ukrainischen Geflüchteten wurde nach erfolgter Erfassung sog. Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Registrierung konnten bisher bereits 3.023 Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) produziert werden. Dafür wurden vom 25.04.2022 bis 13.05.2022 in einer Registrierungsaktion 2.744 Personen mit spezieller Ausstattung vom Land NRW erfasst.

4. Leistungsrechtliche Situation

Geflüchtete aus der Ukraine, die selbst nicht über ausreichende Mittel verfügen, können Leistungen für den Lebensunterhalt, für die medizinische Versorgung und sonstige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Voraussetzung ist im Regelfall eine Registrierung bei der Stadt Bielefeld. Um das Antragsverfahren möglichst bürokratiearm zu gestalten, bereitet das Sozialamt auf Grundlage der Registrierungsdaten individuelle Anträge nach dem AsylbLG vor. Sobald die Geflüchteten den vorbereiteten Antrag unterschrieben haben, können sofort ein Barscheck, Krankenscheine für ärztliche und zahnärztliche Behandlung und der Bielefeld-Pass ausgehändigt werden.

Sofern Geflüchtete bereits Wohnungen anmieten konnten, werden die Mietkosten bis zur Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen.

Mittlerweile wurden 3.403 Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Darüber hinaus stellt die Stiftung Solidarität weiterhin eine unbürokratische Starthilfe von 100 Euro pro Person zur Verfügung und leistet darüber hinaus ergänzende Hilfen bei der Erstausrüstung von Schulmaterial für die Vielzahl der geflüchteten ukrainischen Kinder.

Voraussichtlich ab 01.06. sind ukrainische Geflüchtete nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) leistungsberechtigt und haben damit die Möglichkeit, soziale Leistungen über das Jobcenter zu beantragen. Im Gegensatz zu Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz sind damit höhere Sozialleistungen und eine deutlich bessere Unterstützung auf dem Weg in den Arbeitsmarkt verbunden. Das Jobcenter hat alle Ukrainer*innen per Post über die Möglichkeiten der Antragsstellung informiert. In einem zweiten Schritt kann auch über einen möglichen Zugang zum Arbeitsmarkt beraten werden. Für eine Vermittlung auf den Arbeitsmarkt ist eine sehr individuelle Betrachtung der persönlichen Situation, der Fähigkeiten und Qualifikationen und der Kompetenzen sinnvoll und nötig. Auch auf die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen kann im Beratungsgespräch eingegangen werden. In den Einrichtungen und in den Räumlichkeiten des Jobcenters werden bereits Informationsveranstaltungen durchgeführt, um bei der Antragsstellung zu beraten und weiterführende Beratungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Außerdem bietet das Jobcenter ein zweisprachiges Infoangebot auf der Internetseite an. Auf gleicher Internetseite kann auch direkt ein Online-Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden.

Geflüchtete, die einen Antrag auf soziale Leistungen beim Jobcenter gestellt haben, erhalten dann auch die Möglichkeit, einer gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Ukrainer*innen, die

bereits einen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, werden darüber gesetzlich krankenversichert. Kinder, Ehegatten und ggf. Enkel der Beschäftigten können in dessen gesetzlicher Krankenversicherung familienversichert werden.

5. Verteilverfahren

Geflüchtete aus der Ukraine reisen legal ein. Eine Wohnsitzverpflichtung besteht ebenso wenig wie eine Pflicht zu einer Registrierung in einer zentralen Landeseinrichtung. Das führte dazu, dass es zunächst kein geordnetes Aufnahmeverfahren gegeben hat. Im Rahmen des erlaubten Aufenthaltes binnen drei Monaten nach Einreise haben die geflüchteten Menschen nach eigener Entscheidung Gemeinden um Aufnahme gebeten. Dies passierte in großer Zahl auch in Bielefeld, was hier zu einer überdurchschnittlich hohen Aufnahme von Geflüchteten führte.

Das Land unterstützt mittlerweile die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung insofern, dass eine Vorsprache in der Landeserstaufnahmestelle in Bochum möglich ist und ergänzende Unterbringungsplätze in sog. „Puffereinrichtungen“ zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Einrichtungen werden Personen später in die Kommunen verteilt. Dieses Instrument wird auch von der Stadt Bielefeld genutzt, das heißt, neuankommende Personen ohne Bielefeld-Bezug werden an Landeseinrichtungen weitergeleitet. Nach wie vor besteht für die ukrainischen Vertriebenen keine Verpflichtung, im ersten Schritt eine Landeseinrichtung aufzusuchen.

Eine Verteilung der bei den Kommunen bisher erfassten Geflüchteten mittels kommunenscharfer Zuweisung durch das Land existiert weiterhin nicht. Lediglich Geflüchtete aus den Landeseinrichtungen erhalten bei einer Verteilung eine kommunenscharfe Zuweisung. Das Bundesamt hat eine neue Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE) eingeführt. Diese Verteilung wurde im Hinblick auf die besonderen Anforderungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach § 24 AufenthG entwickelt und soll eine gerechte Verteilung innerhalb des Bundesgebiets sicherstellen. Die Verteilung befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase.

6. Unterbringungssituation

Derzeit hat die Stadt Bielefeld ca. 1.600 Personen kommunal untergebracht. Die Unterkunftsplätze befinden sich sowohl in den regulären Flüchtlingsunterkünften der Stadt (Eisenbahnstraße in Brackwede, Tieplatzschule in Heepen, Rütli in Stieghorst, Pestalozzi-Schule in Stieghorst), als auch in Sport- bzw. Veranstaltungshallen (Seidensticker Halle, Carl-Severing-Schulen, KuKS), reaktivierten Flüchtlingsunterkünften (Laborgebäude ehem. Fachhochschule, ehem. HBZ und Halle an der Schillerstr.) und auch in Wohnungen (Wohnraum von Wohnungsgesellschaften und der BlmA).

Mit der Entscheidung, seit Anfang April alle aus der Ukraine geflüchteten Menschen an das Landesaufnahmeverfahren weiter zu leiten, wurde eine deutliche Entlastung der Unterbringungssituation erreicht. Auf die Aktivierung weiterer Sporthallen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen konnte verzichtet werden.

Die Aufnahmeentscheidung, die Inbetriebnahme der reaktivierten Unterkünfte und die zunehmende Belegung von Wohnraum haben dazu beigetragen, dass die kostenintensive Belegung in Bielefelder Hotels weitestgehend zurückgeführt werden konnte und die Unterkünfte für einheimische wohnungslose Menschen diesen wieder ausschließlich zur Verfügung stehen.

Die Aktivierung der Häuser der BlmA ist angelaufen. Sie hat zögerlich begonnen, weil an den Beschaffungsmärkten die notwendigen Ausstattungsgenstände nur schwer zu bekommen waren bzw. noch immer Lieferzeiten lang sind. Das Sozialamt nutzt dabei auch Sachspenden, kooperiert dabei aber ganz eng mit den etablierten Strukturen wie z.B. Recyclingbörse, Brockensammlung, Stiftung Solidarität und bindet dabei das freiwillige Engagement ein. Zudem mussten die

Ressourcen zur Ausstattung dieses Wohnraums erheblich aufgestockt werden. Zurzeit leben ca. 250 Menschen in ca. 50 Häusern mit Schwerpunkt in der Siedlung Am Niederfeld in Stieghorst.

Unter den gegebenen Bedingungen wird eine weitere Belegung dieser Häuser dazu führen, dass die Auslastung der regulären Unterkünfte auf ein normales Maß zurückgeführt werden kann und die Sporthallen wieder der angestammten Nutzung zurückgegeben werden können. Es ist die Rückgabe einer Halle zu Anfang Juni und die Rückgabe der zweiten Halle zum Ende der Sommerferien geplant. Danach wird angestrebt, auch die mittelfristigen Unterkünfte (ehem. FH, ehem. HBZ und Schillerstr.) frei zu ziehen.

Seit Beginn der Fluchtbewegung erreichen die Stadtverwaltung viele Wohnraumangebote von den hiesigen Wohnungsgesellschaften, weiteren großen Immobilieneigentümer*innen und auch aus der Bielefelder Bevölkerung. Dies ist eine wertvolle Unterstützung. Bezogen auf die private Unterbringung ist die Sicherheit der Geflüchteten eine wichtige Größe. So wird in einem ersten Schritt das Wohnraumangebot eingeordnet und überprüft, ob die Voraussetzungen für eine mittel- oder langfristige sichere Unterkunft erfüllt sind. Um den Geflüchteten Planungssicherheit zu geben, muss der angebotene Wohnraum für eine Dauer von mindestens drei Monaten zur Verfügung gestellt werden. Als Mieter*in kommen entweder die Geflüchteten selbst oder eine Nutzung im Wege der Beschlagnahme in Frage. Von den angebotenen Wohnungen, bei denen die Eigentümer*innen direkt Mietverträge mit Geflüchteten abschließen wollen, konnten bislang ca. 100 vermittelt werden.

(Un)begleitete Minderjährige

Von den o.g. (un)begleiteten Minderjährigen sind zum Stichtag 30.04.2022 78 Kinder und Jugendliche nach § 42a SGB VIII durch das Bielefelder Jugendamt vorläufig in Obhut genommen worden. Die Gesamtzahl gliedert sich folgendermaßen auf:

- Am 07.03.2022 wurde ein ukrainisches Kinderheim aus Kiew mit 15 Minderjährigen und sieben Betreuerinnen mit zwei eigenen Kindern einer Betreuerin im Haus Daheim in Bethel aufgenommen. Eine weitere Betreuerin mit eigenem Kind ist nachgereist. Mittlerweile sind für elf Kinder dieser Gruppe Amtsvormundschaften, ausgeübt durch das Jugendamt, eingerichtet worden. Zur Unterstützung werden zwei russischsprachige Sozialpädagoginnen und zwei Hauswirtschaftskräfte des Jugendhilfeträgers Verein Wohngemeinschaften sowie zwei Fachkräfte des Jugendamts eingesetzt.
- Von den am 23. und 24.03.2022 durch die Stiftung Bethel – Bethel.regional aufgenommenen Menschen mit Behinderungen sind 53 minderjährig. Es wurden 30 Minderjährige durch das Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. Hiervon sind fünf schwerstmehrfach behinderte Minderjährige vorübergehend in das Kinderhospiz Bethel umgezogen, da dort die notwendige medizinische und pflegerische Versorgung besser sichergestellt werden kann. Für die anderen 23 Minderjährigen übt die Direktorin der Einrichtung nach ukrainischem Familienrecht die Vormundschaft aus.
- 28 Minderjährige wurden bei mitgereisten Verwandten, teils in städtischen Unterkünften, teils bei bereits hier lebenden ukrainischen Familien, vorläufig in Obhut genommen. Hiervon sind mittlerweile zehn vormundschaftsgerichtliche Verfahren beendet worden und die Vormundschaften auf die Verwandten übertragen worden.
- Zwei minderjährige Geschwister wurden zusammen mit ihrer 19-jährigen Schwester im Rahmen von Jugendhilfe mittels einer sogenannten Brückenlösung in einer Wochengruppe der Jugendhilfe Bethel untergebracht.
- Zwei unbegleitete Minderjährige im Alter von 17 Jahren werden in einer Wohngruppe des AWO Bezirksverbandes OWL betreut.

Die übrigen (un)begleiteten Kinder und Jugendliche wurden nicht vorläufig in Obhut genommen, da entsprechende Sorgerechtsvollmachten für die Begleitpersonen durch die Personensorgeberechtigten bereits vorlagen.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig und detailliert über die Entwicklung informiert.

7. Kindertagesbetreuung

Grundsätzliche Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung bestehen in den Kitas, bei Kindertagespflegepersonen oder in sog. Brückenprojekten. Brückenprojekte sind niedrighschwellige Betreuungsangebote, die das Land NRW unter bestimmten Voraussetzungen finanziell fördert.

Problematisch ist, dass im Prinzip alle Plätze in Kitas und Kindertagespflegestellen belegt sind. Da das Land NRW hier an den räumlichen und personellen Standards festhält, können allenfalls Einzelplätze generiert werden. Das Festhalten an den Standards ist gut gemeint, führt aber dazu, dass es nahezu unmöglich ist, eine größere Zahl an Kindern zusätzlich aufzunehmen. Rechtlich gesehen können in vielen Kita-Gruppen bis zu zwei zusätzliche Kita-Plätze geschaffen werden. Allerdings schließt vor allem die schwierige Personalsituation in den Kitas (Fachkraftmangel, corona-bedingte Ausfälle) das praktisch vielfach aus. Vorübergehend kommt erschwerend noch hinzu, dass vor Aufnahme in den Angeboten der Kindertagesbetreuung zunächst eine Masernschutzimpfung durchgeführt werden muss. Mit Blick auf die Knappheit an Kinderärzt*innen sucht die Stadt Bielefeld hier nach Lösungen.

Um ukrainische Kinder betreuen zu können, hat die Verwaltung

- die Kindertagespflegepersonen aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege noch freie Plätze anzubieten.
- die Kita-Träger aufgefordert, alle rechtlich zulässigen Überbelegungsplätze zu ermitteln und anzubieten; trotz der intensiven Bemühungen aller Beteiligten war es angesichts der starren Landesvorgaben aber kaum möglich, geflüchtete Kinder in den Regelangeboten aufzunehmen,
- mögliche Orte und Träger für sog. Brückenprojekte identifiziert.

Auch in Bezug auf die Brückenprojekte hat sich gezeigt, dass es schwierig ist, Personen zu finden, die die Qualifikationsstandards entsprechend der Landesförderrichtlinien erfüllen. Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.05.2022 besteht nun die Möglichkeit, Brückenprojekte alternativ oder ergänzend kommunal zu fördern. Sie unterliegen somit nicht mehr den Auflagen des Landes, das hat zur Folge, dass u.a. qualifizierte Personen aus der Ukraine eingesetzt werden können. Die Verwaltung hat Standorte für neue Brückenprojekte im Blick und arbeitet gemeinsam mit den die Brückenprojekte durchführenden Trägern an einer zeitnahen Realisierung.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig und detailliert über die Entwicklung informiert.

8. Schule

Bei den aus der Ukraine Geflüchteten handelt es sich in erster Linie um Frauen und Kinder. Die Anzahl der registrierten Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und fünfzehn Jahren liegt derzeit bei 918, im Alter von 16 bis 21 Jahren bei 332. Insgesamt 536 Schüler*innen werden bereits beschult, beziehungsweise befinden sich in der schulischen Beratung. Hierzu wurde das Team der Berater*innen im Kommunalen Integrationszentrum befristet auf fünf Mitarbeiter*innen aufgestockt (drei überplanmäßige Kräfte bis zum 31.12.2022, eine Krankheitsvertretung bis Mai 2023). Auch die Geschäftsstelle des Schulamtes wurde in diesem Arbeitsbereich um eine bis zum 31.12.2022 befristete Stelle aufgestockt.

Die Rahmenbedingungen für die Einschulung der Kinder aus den ukrainischen Flüchtlingsfamilien legen das Land NRW und die Bezirksregierung Detmold fest. Grundsätzlich sind die Kommunalen Integrationszentren für die schulische Beratung von Kindern aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien und deren Vermittlung an eine aufnehmende Schule zuständig. Aufgrund des starken Zuzuges hat das Land allerdings bei den ukrainischen Flüchtlingen daneben auch die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder direkt an einer Schule angemeldet werden können. Diese stellt dann zunächst das Benehmen mit der unteren Schulaufsicht her und kann die Schüler*innen anschließend aufnehmen. Von dieser Möglichkeit wird auch in Bielefeld Gebrauch gemacht: Mehr als die Hälfte aller bisher eingeschulten Kinder wurden direkt bei den aufnehmenden Schulen angemeldet.

Zu den vom Land NRW festgelegten Rahmenbedingungen gehört auch, dass nur solche Kinder eingeschult werden dürfen, die eine Meldeadresse vorlegen können. Hierzu gehören aus Sicht des Landes keine Kinder, die zurzeit in einer Unterkunft (Turnhalle, etc.) untergebracht sind. Der Krisenstab der Stadt Bielefeld hat entschieden, die Seidensticker Halle bis zum 31.05.2022 leer zu ziehen und die beiden Sporthallen der Carl-Severing-Schulen bis zum Beginn der Sommerferien Ende Juni. Dann verfügen alle kommunal untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendliche über die gewünschte Meldeadresse.

Zurzeit werden auch noch einige Kinder und Jugendliche via Homeschooling aus der Ukraine beschult. Das ukrainische Schuljahr endet am 31.05.2022, so dass danach mit weiteren Anmeldungen zu rechnen ist.

Bisher versorgte Schüler*innen (Stand: 12.05.2022)

Erledigt (weil weggezogen, Schulbesuch außerhalb BI, usw.)	18
Vom KI schriftlich eingeladen	125
Bereits in Bearbeitung beim KI	60
Nach Beratung im KI bereits zugewiesen	111
Vereinfachte Aufnahme über Schulen	240
Zuweisung nach vereinfachter Aufnahme	167
Warteliste	17

9. Angebote für Kinder und Jugendliche

Um das Willkommen und Ankommen der ukrainischen Kinder und Jugendlichen gut gestalten zu können, ist gemeinsam mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den Sportvereinen und anderen Akteur*innen frühzeitig damit begonnen worden, Freizeitaktivitäten anzubieten. Hier liegt der Fokus auf den größeren Unterkunftsstandorten mit vielen Kindern und Jugendlichen.

Besonders an den Sporthallen der Carl-Severing Schule, an der Seidenstickerhalle sowie dem Laborgebäude (Kulturhaus Ostblock) und dem Rütli werden regelmäßig Spiel- und Sportangebote durch die mobile Jugendarbeit und die Spielmobils vorgehalten.

In nahezu allen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor allem in der Innenstadt und im Osten der Stadt werden die Regelangebote von Kindern und Jugendlichen aus der

Ukraine bereits wahrgenommen. Aktuell wird eine Übersicht der aktuell ca. 50 Angebote auf der städtischen Homepage vorbereitet, die dann auch ständig aktualisiert wird.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig und detailliert über die Entwicklung informiert.

10. Gesundheitliche Versorgung

Covid-19-Impfangebote

In den Flüchtlingseinrichtungen wurde ein Impfangebot mit vorheriger Impfaufklärung angeboten. Vorab wurde in allen Einrichtungen Infomaterial in ukrainischer Sprache verteilt und ausgehängt. Zu den Impfangeboten waren jeweils ukrainisch sprechende Ärzt*innen vor Ort, um die geflüchteten Personen bestmöglich zu beraten. Durchschnittlich wurden 10 Personen mit einer Erstimpfung versorgt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die geflüchteten Personen zwar interessiert an der Impfberatung, jedoch noch zurückhaltend, sich tatsächlich impfen zu lassen. Dies liegt auch daran, dass große Teile der Geflüchteten bereits mit in der EU anerkannten Impfstoffen geimpft sind.

Da die Impfbereitschaft auf einem so niedrigen Niveau lag, wurde entschieden zeitnah keine weiteren Termine in den Unterkünften anzubieten.

Röntgen - Verfahren, Aufklärung, Erfahrungen

Die in Einrichtungen untergebrachten Geflüchteten müssen sich auf Tuberkulose (TB) untersuchen lassen. Bei Personen ab dem 16. Lebensjahr, die nicht schwanger sind, erfolgt dies durch eine Röntgenuntersuchung.

Für diese Untersuchungen sind Röntgenkapazitäten in folgenden Einrichtungen vorhanden:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|-------------|
| • Klinikum Mitte | täglich (Mo-Fr) | 30 Personen |
| • St. Franziskus Hospital | Montag/Mittwoch/Donnerstag | 20 Personen |
| • Praxis Diranuk | Freitag | 40 Personen |

Alle Personen müssen als Gruppe bei den Röntgenabteilungen ankommen, daher führt ein Busunternehmen den Transport durch.

Alle Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte wurden über die bevorstehenden Röntgenuntersuchungen und deren Ablauf informiert. Infomaterial über TB wurde in ukrainischer Sprache in den Unterkünften und der Erstanlaufstelle im Rathaus verteilt, sowie ein Infoblatt über die Röntgenuntersuchung an die Einrichtungen geschickt (mit der Bitte um Aushang).

Zur TB-Aufklärung war vor dem Untersuchungstermin ein ukrainisch sprechender Arzt im Rütli und im KuKS (Röntgentermin lag nach dem Impfangebot). In den übrigen Einrichtungen wurde die TB-Beratung im Rahmen der Impfberatung durchgeführt, es war ein ukrainisch sprachiger Arzt vor Ort.

Die Röntgenuntersuchungen sind für alle Einrichtungen durchgeführt worden, insgesamt wurden 586 Personen geröntgt. Von den 620 röntgenfähigen Personen in den Einrichtungen wurden 507 geröntgt, 113 haben ihren Termin nicht wahrgenommen. Die größte Gruppe findet sich im Bereich der Turnhallen, da hier in der nächsten Zeit Umzüge anstehen (FH / HBZ) sollen diese abgewartet werden, bevor die Personen in einem weiteren Schritt gezielt angesprochen und ggf. erneut aufgeklärt werden. Es ist eine Kontaktaufnahme mit der Ukrainischen Gesellschaft geplant, um Möglichkeiten zu finden, die skeptischen Personen noch von der notwendigen Röntgenuntersuchung zu überzeugen.

Für jede geflüchtete Person wird ein Befundbogen nach Vorlage des Landes NRW erstellt, um Röntgenuntersuchungen, Impfungen und Erstuntersuchungen zu dokumentieren.

Erstuntersuchung und Impfangebote (allg. Schutzimpfungen z.B. Mumps/Masern/Röteln)

Laut Erlass des Landes NRW können die KoCI-Strukturen (Koordinierende Covid-19-Impfereinheit), die vom Land refinanziert sind, auch für die Organisation von Erstinaugenscheinnahmen und allgemeinen Schutzimpfungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten der Durchführung der Angebote werden vom Land getragen. Eine deutliche Kostentrennung zwischen COVID-19-Impfangeboten und den Erstuntersuchungen, inkl. weitere Impfangebote, ist zwingend erforderlich.

Die Erstuntersuchungen/Schutzimpfungen werden durch Ärzt*innen vorgenommen die einem entsprechenden Vertrag mit der KV beigetreten sind, der Verwaltung liegt eine Liste der Ärzt*innen vor.

In einer AG Gesundheit des Krisenstabs (erstes Treffen am 26.04.) beraten die Träger der Einrichtungen mit der Verwaltung die praktische Umsetzung der Erstuntersuchungen. Außerdem werden vergangene Angebote reflektiert und evaluiert.

Der erste Gesundheitstag zur Durchführung von Erstuntersuchungen hat bereits im ehemaligen HBZ stattgefunden. Beteiligt sind Ärzt*innen, Dolmetscher*innen und Personal der Verwaltung zur Dokumentation. Vor Ort wird auch ein Covid-19-Impfangebot durch einen Impfpartner sichergestellt.

Gesundheitstage in weiteren Einrichtungen sind oder werden geplant. Jeder Gesundheitstag wird im Vorfeld durch Plakate in den Einrichtungen angekündigt, Infomaterialien zu den Schutzimpfungen werden ausgelegt (beides in ukrainischer Sprache).

11. Freiwilliges Engagement

Viele Bielefelder*innen engagieren sich in verschiedenen Initiativen für Geflüchtete aus der Ukraine. Dieses freiwillige Engagement stellt eine unverzichtbare Ergänzung der vorhandenen hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen dar. Die verschiedenen Initiativen des Bürgerschaftlichen Engagements und Vertreter*innen der Deutsch-ukrainischen Gesellschaft, des Ukrainisch Katholischen Pfarramtes und der Jüdischen Kultusgemeinde treffen sich auf Initiative des Sozialamtes zu einem regelmäßigen Austausch und werden Ende Mai eine Ehrenamtskonferenz "Hilfen für Ukrainier*innen" abhalten. In diesem Rahmen erörtern die Akteur*innen ihre Erfahrungen und Projektideen, stimmen konkrete Unterstützungsbedarfe ab und vernetzen ihre Aktivitäten. Für die Zukunft gilt es, die sich verändernden Bedarfe im Blick zu behalten, auf diese zu reagieren und an gemeinsamen Lösungen zu arbeiten. Darüber hinaus vernetzt auch der Runde Tisch des Dezernats für Soziales und Integration die ehren- und hauptamtlichen Akteur*innen.

Gleichzeitig ist ein hoher Bedarf an Informationen spürbar. Dieser soll mithilfe eines Newsletters gedeckt werden, in dem Träger und Engagierte sich über die aktuelle Lage und die wesentlichen Neuigkeiten informieren können.

12. Ausblick / Einschätzung der Situation

Durch die geringer werdenden Zuzüge Ukrainischer Geflüchteter und die gute Kooperation mit den Hilfsorganisationen und weiteren Partnern gibt es kein akutes Problem mehr, die Geflüchteten, die nicht privat untergekommen sind, unterzubringen. Mit der Ertüchtigung der BlmA-Wohnungen und dem sukzessiven Umzug der Geflüchteten in eigenen Wohnraum können die Notunterkünfte nach und nach geschlossen werden.

Es ergibt sich in der Folge die Notwendigkeit, Quartierssozialarbeit zu organisieren und Kinderbetreuungsangebote aufzubauen. Für einen gelingenden Zugang zum Arbeitsmarkt sieht die Verwaltung die Notwendigkeit Sprachkurse anzubieten.

Der Krisenstab berät regelmäßig über die aktuelle (Unterbringungs-)Situation und kann so kurzfristig über weitere Maßnahmen entscheiden. Auch die politischen Gremien sollen regelmäßig informiert werden.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger